

BERNHARD PALME (WIEN)

GRIECHISCHE RECHTSGESCHÄFTE FÜR RÖMISCHE BÜRGER. ANTWORT AUF EVA JAKAB

Seit der Pionierzeit der juristischen Papyrologie gehört das komplexe Verhältnis zwischen ‘Reichsrecht’ und ‘Volksrecht’ zu den immer wieder – und oftmals kontrovers – diskutierten Themen¹. Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen römischem Recht und indigenen Rechtsformen in den Provinzen in Theorie und praktischer Anwendung? Wie verlief die Entwicklung, die vor allem seit der *Constitutio Antoniniana* zur Durchsetzung des römischen Rechts führte? Dank der papyrologischen Evidenz steht Ägypten im Mittelpunkt der Debatten, die freilich grundsätzliche Fragen der institutionellen und jurisdiktionellen Rahmenbedingungen im Imperium Romanum aufwerfen².

Während die meisten Beiträge sich auf die Zeit nach der *Constitutio Antoniniana* konzentrieren, richtet Eva Jakab ihren Blick auf die Zeit vor 212, als die Römer durch ihren juristischen und fiskalischen Status scharf unterschieden waren von den Peregrinen. Anliegen ihres Artikels ist es, die These von Hans Julius Wolff, nach welcher die normative Trennung der Bevölkerungsgruppen zu parallelen Rechtskulturen und einem Nebeneinander von römischem und einheimischem Recht als „getrennte Rechtsmassen“ geführt habe, anhand der Papyrusdokumente aus der Rechtsrealität zu überprüfen. In einem früheren Artikel³ hatte Jakab bereits nachgewiesen, dass beim Kauf die Wahl der Vertragsform nicht vom Personenstatus, sondern von der Geschäftsintention abhängen konnte; im Warenverkehr durften die Parteien – nach dem Prinzip der Privatautonomie – wählen, ob sie ein Geschäft nach römischem oder lokalem Recht abschließen wollten. Im gegenwärtigen Artikel wendet sich Jakab dem Erbrecht zu, das seit Augustus ein zentrales Instrument zur Steuerung und Kontrolle des sozialen und rechtlichen Status gewesen ist⁴. Da die lateinische Testamentsurkunde eines römischen Bürgers streng nach den formalen

¹ Zum Forschungsstand s. Yiftach-Firanko 2009, 541–561, bes. 553–557, der auf Argumenten von H. J. Wolff aufbauend den Einfluss des römischen Rechts vor der *Constitutio Antoniniana* gering einschätzt. Für eine stärkere Präsenz römischer Rechtsformen plädiert überzeugend Dolganov 2019, 27–60.

² Den Einfluss der römischen Rechtsprechung auf die Ausgestaltung der römischen Herrschaft untersuchen u.a. Ando 2011, und die Beiträge in Hekster & Verboven 2019.

³ Jakab, 2018, 474–526, bes. 493–505.

⁴ Dolganov 2020.

Richtlinien des *ius civile* verfasst sein musste und sich grundsätzlich von den griechischen Testamenten der Peregrinen unterschied⁵, meinte die bisherige Forschung gerade hier ein striktes Personalitätsprinzip und damit „getrennte Rechtsmassen“ fassen zu können — und in der Tat zeigen Bestimmungen im *Gnomon des Idios Logos* (etwa § 7, 8 und 18), dass die römische Herrschaft gerade beim Erbrecht die strikte Trennung der Statusgruppen einforderte. Selbst Kodizille (ergänzende Anhänge) zu einem römischen Testament wurden nicht anerkannt, wenn sie in griechischer Sprache verfasst waren. Eine zeitweilige Lockerung der strengen Vorschriften stellte das *fideicommissum* dar, mit dem seit Augustus auch Personen einer anderen Statusgruppe bedacht werden konnten; doch selbst diese Ausnahme wurde durch *senatus consulta* unter Vespasian und Hadrian verboten (Gaius, *Institutiones* 2,285), Überschreitungen mit Konfiskationen sanktioniert. Anders als beim Warenverkehr richtete sich die Testier- und Erbfähigkeit strikt nach dem Status.

Wie konsequent diese Regelungen in der alltäglichen Rechtspraxis des kaiserzeitlichen Ägypten umgesetzt wurden, müsste eine systematische Prüfung aller Testamentsurkunden sowie der literarischen Belege und Juristenschriften klären — die freilich nur in einer Studie monographischen Umfangs zu leisten wäre⁶. Im vorliegenden Artikel konzentriert sich Jakob auf die Analyse eines Falles aus dem 2. Jh. n. Chr. und formulierte die Arbeitshypothese, dass das „principle of personality‘ was not even fully applied in succession“ (S. 339). Die analysierte Quelle ist D. 32,37,5 Scaevola (18 dig.), die in der Romanistik schon öfter — meist im Zusammenhang mit dem *depositum* — diskutiert worden ist: In einem griechisch geschriebenen Kodizill verfügt ein Testator, dass 15.000 Denare an seinen *kyrios* Maximus auszuzahlen sind, die er von dessen Onkel Julius Maximus als *parakatatheke* erhalten hatte. Die damalige Abrede hatte bestimmt, dass die hinterlegte Summe samt Zinsen (die zusammen 30.000 Denare betragen) an Maximus zu übergeben sei, sobald dieser mündig geworden ist⁷. Die Abrede war durch Eid und *kyria*-Klausel bekräftigt worden. Auf die Frage, ob das (griechische) Kodizill genüge, um das Geld zu verlangen, entschied Scaevola, dass das Kodizill aufgrund des Eides (!) Glauben verdiene: Die Erben haben dem Willen des Erblassers Folge zu leisten und 30.000 Denare an Maximus zu bezahlen. Als Klagegrund führt Scaevola jedoch weder die *parakatatheke* noch das Kodizill an, sondern ausschließlich den Eid des Verwahrers.

⁵ Literatur bei Jakob, Anm. 4 und 5.

⁶ Dieser Aspekt steht nicht im Focus der beiden jüngsten Bücher zum Thema: Strobel 2014 und Nowak 2015.

⁷ *Parakatathekai* haben stets eine Nutzungsbefugnis für den Verwahrer des Geldes. Anders als beim römischen Darlehen (*mutuum*), *depositum* und *depositum irregulare* ziehen griechische Rechtsvorstellungen keine scharfe Grenze zwischen *daneion*, *chresis* und *parakatatheke*, weshalb das *parakatatheke*-Formular sowohl für Mitgiftbestellung als auch Geldverwahrung oder letztwillige Verfügungen gebraucht wurde.

Aus römischer Sicht ist der Fall kompliziert, weil drei Personen involviert sind: Julius Maximus (der Onkel) hatte dem Testator 15.000 Denare anvertraut, die dieser dem jungen Neffen namens Maximus bei Erreichen der Mündigkeit samt Zinsen (die wohl bereits im Grundgeschäft pauschal vereinbart waren) auszahlen soll. Vor diesem Zeitpunkt war der Onkel jedoch gestorben und auch der Verwahrer des Geldes war entweder verstorben oder nahe dem Tode. Deshalb taucht bei seinen Erben die Frage auf, ob die in einem Kodizill zu seinem Testament befohlene Auszahlung zu erfolgen habe, denn andere Urkunden lagen nicht vor.

Der geschilderte Fall wurde in der Forschung wiederholt als Beleg dafür angeführt, dass die *parakatatheke* bereits im 2. Jh. mit dem offenen *depositum* (dem sog. *depositum irregulare*) gleichgesetzt wurde und die römischen Juristen die fremdartige Praxis rezipiert hätten. Doch Scaevola hat – wie Jakob zu Recht gegen die in diversen Studien zum *depositum* vertretene Interpretation (die Scaevolae Entscheidung als Zulassen der *actio depositi* oder der *petitio fideicommissi* sieht) einwendet – zwar die griechische Terminologie in die Sprache des römischen Rechts übertragen, aber keine Klage auf das *depositum* gebilligt. Vielmehr sieht er nur das *iusiurandum* ausschlaggebend für die Anerkennung der Urkunde und der Gültigkeit des testamentarischen Willens. Die griechische Sprache des Kodizills, die *kyria*-Klausel und die *parakatatheke* als zugrunde liegendes Rechtsgeschäft deuten auf eine griechische Praxis und daher ein Rechtsgeschäft im provinziellen Milieu. Scaevola transponiert ein ursprünglich nach griechisch-hellenistischen Rechtsvorstellungen und in griechischer Sprache abgeschlossenes Geschäft in die technische Terminologie und Narrative des römischen Rechts. Wenn man die Blankettnamen Julius und Maximus als Indiz nehmen darf, dann sollte damit angedeutet werden, dass Onkel und Neffe römische Bürger waren (deshalb gelangt der Fall bis in die kaiserliche Kanzlei zu Scaevola), die im griechischsprachigen Osten des Reiches lebten und „obviously conducted their affairs (at least partly) according to local legal and notarial custom“ (S. 343). Gegen die ältere Forschung (zitiert in Anm. 26 und 27) zeigt Jakob, dass die generalisierende und in sich höchst kontroversielle römischrechtliche Auslegung des Falles die Sicht auf die technische griechische Terminologie, hellenistische Rechtsvorstellungen und den provinziellen Kontext verstellt hat. Anstelle des problematischen römischrechtlichen Ansatzes verfolgt Jakob eine Auslegung des Falles nach griechischer Geschäftspraxis. Überzeugend zeigt sie (S. 345): Scaevola nimmt weder Anstoß an der *parakatatheke* als Rechtsform, noch versucht er, die als *parakatatheke* getroffene Vereinbarung nach römischen Rechtsregeln auszulegen. Er rüttelt nicht an den griechischen Rechtsvorstellungen und Vertragsformen, sondern sucht nach prozessualen Wegen, um den Willen des Erblassers auch im Rahmen des römischen Rechtes durchsetzbar zu machen. Seine Entscheidung in D. 32,37,5 steht in einer Linie mit anderen

Entscheidungen des Scaevola⁸, die sein Bemühen erkennen lassen, Rechtsgeschäften nach griechischer Praxis auch vor einem römischen Gericht gelten zu lassen⁹.

Ein weiteres Argument sieht Jakob in der Rückzahlung, die nicht an den Hinterleger, sondern an dessen Neffen Maximus gehen soll. Bei griechischen *parakatathekai* war dies geläufige Praxis, sowohl im klassischen Athen als auch im römischen Ägypten. Hingegen konnte die Rückzahlung hinterlegten Geldes an Dritte nach römischem Recht sogar noch in der Tetrarchenzeit (CJ. 3,42,8 pr.-1) nicht wirksam vereinbart werden. So musste auch in der Vereinbarung zwischen Julius Maximus und dem Testator, die hinterlegte Geldsumme samt Zinsen an den Neffen auszuzahlen, nach römischem Recht unwirksam bleiben. Dies dürfte der Grund sein, warum Scaevola nach alternativen Möglichkeiten suchte, den Willen des Hinterlegers und die Anordnung des Testators umzusetzen.

Jakob führt sodann gute Gründe an, die Julius Maximus bewogen haben könnten, der griechischen *parakatatheke* den Vorzug vor römischen Formen der Vermögensverschiebung zu geben: Hätte er in einem römischen Testament dem Neffen einen Geldbetrag als Legat vermacht, dann hätte der Neffen den Betrag sofort nach Ableben des Onkels (nicht erst beim Erreichen der Mündigkeit) bekommen. Falls der Neffe zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sein sollte, würde das Geld entweder seinem Vater (wenn er noch unter dessen *patria potestas* stand) zufallen oder in die Vermögensverwaltung des Vormundes (wenn er bereits *sui iuris* unter Vormundschaft stand) eingehen. Bei einer Hinterlegung als *fideicommissum* hätte das Problem der Begünstigung eines Dritten auftreten können, zumal die Zahlungspflicht nicht beim Tode des Hinterlegers (*mortis causa*), sondern mit Mündigkeit des Dritten eintreten sollte. Ein weiteres Motiv des Julius Maximus für die Wahl dieser Vereinbarungsform dürfte in den Zinsen gelegen sein, die bei der *parakatatheke* durch die Nutzungsbefugnis des Verwahrers den Betrag verdoppelt haben, während eine Verfügung *mortis causa* die verwahrte Summe als zinslose *certa pecunia* nicht hätte wachsen lassen. Schließlich hatte die Möglichkeit, dem Neffen Maximus einen Teil des Vermögens noch durch ein Rechtsgeschäft *inter vivos* zuzuführen gegenüber einer Zuwendung *mortis causa* den Vorteil, dass nicht die Erben des Onkels alle Ansprüche des Maximus unter dem Prätext der *lex Falcidia* (welche die Erben vor Überschuldung schützte) abwehren konnten, falls die 15.000 Denare einen wesentlichen Anteil des Nachlasses ausmachten.

Scaevola gründet seine Entscheidung weder auf die römischen Normen des *depositum*, noch auf die des *fideicommissum*, sondern einzig auf den vom Verwahrer geleisteten Eid, der ihn zur Auszahlung an den Neffen verpflichtete. Für Scaevola war zudem der Umstand entscheidend, dass sowohl der Onkel (Erblasser) als auch der Neffe (Begünstigter) römische Bürger waren, wie die gleichfalls von Scaevola

⁸ Zitiert bei Jakob, Anm. 52.

⁹ Dies wiederum steht in einer bis in die Republik zurückreichenden Tradition, nach griechischen Normen und Formen abgefasste Urkunden möglichst anzuerkennen.

getroffene Entscheidung zeigt, die in D. 32,37,6 unmittelbar auf unsere Stelle folgt: Eine Römerin möchte ihrem Helfer mit dem griechischen Namen Kallimachos in einem griechisch geschriebenen Kodizill Geld hinterlassen; hier hält Scaevola die Vermögensverschiebung für unwirksam, weil ein Erbgang zwischen Römerin und Peregrinen nicht gestattet ist. Der Unterschied zwischen den beiden Fällen besteht abgesehen vom Bürgerrecht auch darin, dass in D. 32,37,5 der Testator fremdes Geld verwahrt und gemäß der *parakatatheke* mit Julius Maximus an dessen Neffe weitergeben will. Der Hinterleger (Julius Maximus) hatte sein Zugriffsrecht an seinen Neffen abgetreten. Dieser kann die Nutzungs- und Verfügungsbefugnis (*kyrieia*) für sich in Anspruch nehmen. Da weder das Verwahrungsmodell (*parakatatheke* mit Auszahlung an einen Dritten) noch die letztwillige Verfügung des Verwahrers (wegen der Standesunterschiede) mit römischem Recht konform waren, sieht Scaevola einen ausreichenden Grund für die Auszahlung der geschuldeten Summe allein in dem Eid, der eine einseitige Obligation darstellte, die auch nach römischem Recht anerkannt war. Die vom Erblasser (dem Verwahrer) zu Lebzeiten nicht erfüllte Pflicht zur Auszahlung trifft seine Erben.

Die Entscheidung des Scaevola zeigt einerseits, dass die Juristen gegenüber nicht-römischen Rechtsformen offen waren, andererseits führt der Fall vor Augen, wie Römer in den Provinzen nach den ortsüblichen Rechtsvorstellungen und Vertragsmustern ihre Geschäfte tätigten. Für Julius Maximus war nicht das Personalitätsprinzip für die Wahl der Rechtsform bestimmend gewesen, sondern die Überlegung, auf welchem juristischen Wege er am ehesten die gewünschte Transaktion umsetzen konnte. Dieser Fall zeigt, dass sich Römer sogar in den heiklen Erbschaftsregelungen lokaler Formulare und Verfügungsmodelle bedienten, um ihren Willen zur Geltung zu bringen. Der umgekehrte Fall, nämlich dass Peregrine in der Provinz auf typische Grundsätze und Normen des römischen Rechts rekurrierten, wenn es zu ihrem Vorteil war, ist aus zahlreichen papyrologischen Beispielen gleichfalls bekannt¹⁰.

Durch ihre vorsichtige und penible Analyse erzielt Jakob demnach zwei Ergebnisse: a) eine neue, überzeugende Erklärung des konkreten Falles (D. 32,37,5), indem sie nachweist, dass Scaevola die Rechtsfrage nicht vor dem Hintergrund des *depositum (irregolare)* und damit des römischen Rechts, sondern vor der griechischen *parakatatheke* beurteilt; b) diese Erklärung als Rechtsgeschäft eines

¹⁰ Hier muss der Hinweis auf die zwei berühmtesten Fälle genügen: In P.Oxy. IV 706 (114–117) klagt der *patronus* Herakleides seinen Freigelassenen Damarion wegen unterbliebener Leistungen. Vor dem *praefectus Aegypti* argumentiert er mit der römischen Vorstellung, dass ein Freigelassener lebenslang seinem ehemaligen Herrn verpflichtet ist: s. Purpura 2001, 465–483; Dolganov 2018, 243–254. — In P.Oxy. II 237 Col. VI 12–20 (186) klagt Chairemon seine Tochter Dionysia und argumentiert vor dem *praefectus Aegypti* unter Anspielung auf die *patria potestas*, dass es ihm wegen unziemlichen Verhaltens der Tochter zustünde, die Scheidung von ihrem manipulativen Ehemann herbeizuführen, s. Dolganov 2018, 261–278.

römischen Bürgers in griechischer Vertragsform erhellt, dass nicht nur die Gerichte der Provinzstatthalter, sondern auch die Rechtsexperten der kaiserlichen Zentrale mit der Frage konfrontiert waren, wie die dadurch entstandenen juristischen Sachlagen sinnvoll zu handhaben wäre, ohne gegen geltende Normen zu verstoßen. Die bisherige Ansicht von „zwei getrennten Rechtsmassen“ muss demnach deutlich modifiziert werden. Jakab zeigt, dass vielmehr Durchlässigkeit gegeben war – und zwar durchaus in beiden Richtungen. Das Verdienst ihres Artikels liegt also (über die neue Lösung der Scaevola-Stelle hinaus) in dem Nachweis, dass in der Rechtspraxis der hohen Kaiserzeit ‘Reichsrecht’ und ‘Volksrecht’ in den Provinzen keineswegs zwei gegensätzliche Rechtsmassen waren, die sich konkurrierend gegenüber standen, sondern römisches Recht und indigene Rechte eher als ‘kommunizierende Gefäße’ funktionierten, die sowohl von Römern als auch Peregrinen ohne Rücksicht auf ein Personalitätsprinzip genutzt wurden. Dass römische Bürger auch schon vor 212 mit geschickt eingesetzten griechischen Vertragsformen und Urkunden sogar im rigiden Bereich des Erbrechts bei den höchsten Kompetenzen des römischen Rechts in der kaiserlichen Zentrale durchdringen konnten, ist ein besonders wichtiges Ergebnis dieser Studie.

Dieses Ergebnis hat weitreichende Konsequenzen, denn die offensichtliche Vertrautheit der Hofjuristen mit lokalen (im vorliegenden Fall griechischen) Formen und Rechtsvorstellungen dürfte in der langfristigen Entwicklung kaum ohne Einfluss auf das römische Rechtsdenken und seine Dogmatik geblieben sein. Scaevolas Entscheidung kann auch als Indiz dafür gewertet werden, wie Rechtsvorstellungen aus den Provinzen von den juristischen Experten in Rom wahrgenommen, akzeptiert und rezipiert wurden – und damit allmählich ins römische Recht wanderten¹¹.

bernhard.palme@univie.ac.at

BIBLIOGRAPHIE

- Ando, C., *Law, Language and Empire in the Roman Tradition*, Philadelphia 2011.
 Dolganov, A., *Empire of Law. Legal Culture and Imperial Rule in the Roman Province of Egypt*, Diss. Princeton 2018.
 Dolganov, A., *Reichsrecht und Volksrecht in Theory and Practice*, Tyche 34 (2019) 27–60.
 Dolganov, A., *Imperialism and Social Engineering: Augustan Social Legislation in the Gnomon of the Idios Logos*, in Th. Kruse (Hg.), *Dienst nach Vorschrift*:

¹¹ Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit der wichtigen Beobachtung von Humfress 2011, 23–47, die auf anderer Quellenbasis eine fortschreitende gegenseitige Beeinflussung von römischem Recht und lokalen Rechtsvorstellungen konstatiert.

- Vergleichende Studien zum „Gnomon des Idios-Logos“*, Wien 2020 (forthcoming).
- Hekster O., Verboven K. (Hgg.), *The Impact of Justice on the Roman Empire*, Leiden 2019.
- Humfress, C., *Law and Custom under Rome*, in: A. Rio (Hg.), *Law, Custom and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages*, London 2011, 23–47.
- Jakab, E., *Prozess um eine entlaufene Sklavin (P.Cair.Preis.² 1): Vertrag in der provinziellen Rechtskultur*, SZ 135 (2018) 474–526.
- Nowak, M., *Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach*, (JJP Suppl. 23), Warszawa 2015.
- Purpura, G., *Diritti di patronato e astikoi nomoi in P.Oxy. IV 706*, in: *Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca*, VI, Napoli 2001, 465–483.
- Strobel, B., *Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana*, (Münchener Beiträge 109), München 2014.
- Yiftach-Firanko, U., *Law in Graeco-Roman Egypt: Hellenization, Fusion, Romanization*, in: R. S. Bagnall (Hg.), *The Oxford Handbook of Papyrology*, Oxford 2009, 541–561.